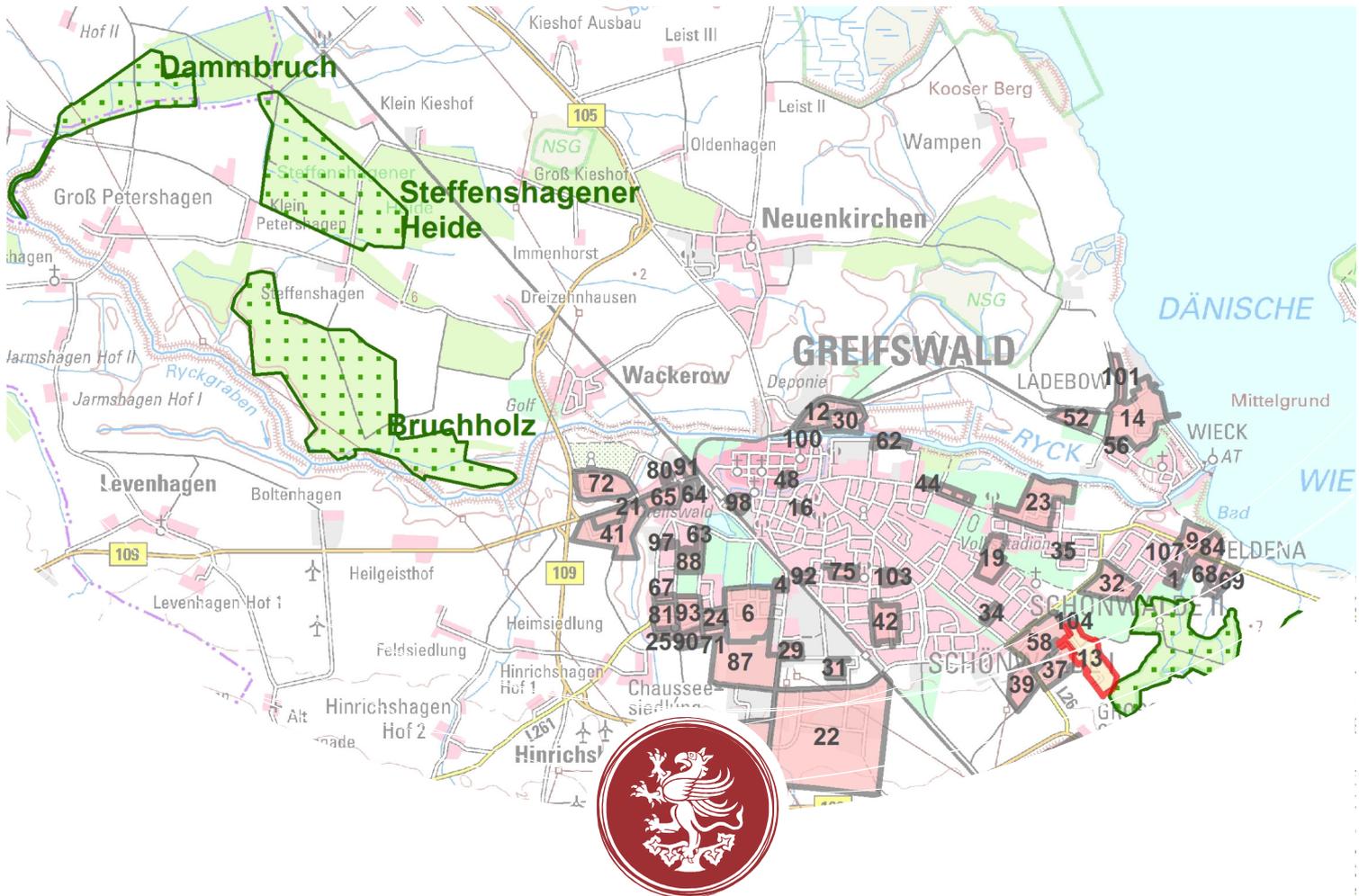


Anlage 4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 – Am Elisenpark -



Die Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Bebauungsplan Nr. 13
- Am Elisenpark -

FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung Teil 1

Bebauungsplan Nr. 13

- Am Elisenpark -

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Verträglichkeitsvoruntersuchung für das Gebiet gemeinschaftli-
cher Bedeutung
DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Stadtbauamt - Abt. Umwelt- und Naturschutz

Bearbeitung: Dr. rer. nat. Angela Mehnert
Tel.: 0 38 34 - 8536 44 03
Stand: 01/2018 aktualisiert 08/2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und methodisches Vorgehen	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	5
2.1	Beschreibung des Vorhabens	5
2.2	Integrierte Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (CEF-Maßnahmen)	6
2.3	Potenziell kumulierende Projekte	6
2.4	Projektwirkungen	7
3.	Ermittlung der Gebietskulisse und der relevanten Wirkfaktoren	8
3.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	8
3.2	Relevante Wirkfaktoren und deren potenzielle Wirkprozesse / Auswirkungen	10
4.	Bestandsbeschreibung und Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des GGB DE 1946-301	13
5.	Fazit	16
6.	Quellen	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Integrierte Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	6
Tabelle 2: Vorhabensbedingte Wirkfaktoren	7
Tabelle 3: maximale Reichweite potenziell vorhabensbedingter Wirkungen	9
Tabelle 4: potenzielle Wirkfaktoren	10
Tabelle 5: relevante potenzielle Wirkfaktoren und mögliche Wirkprozesse	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Teilflächen des GGB 1946-301 (grün Umrandung) und B-Plan 13 (rote Umrandung)	8
Abbildung 2: Teilfläche NSG Eldena (500 m Puffer)	9

1. Anlass und methodisches Vorgehen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald plant die Schaffung von allgemeinen Wohngebieten zur Deckung des Wohnbedarfs mit der erforderlichen Infrastruktur unter Beachtung der naturräumlichen Situation angrenzend zum Naturschutzgebiet „Eldena“, dem FFH-Gebiet DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“, dem SPA DE 1946-401 „Eldena bei Greifswald“ sowie den Kleingärten und den vorhandenen Einzelhandels- und gewerblichen Nutzungen. Eine detaillierte Darstellung der Ziele der Planung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Im Südosten verläuft die Grenze des B-Plangebietes in unmittelbarer Nähe des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass vorhabenbedingte Wirkungen in das GGB hineinreichen. Daher ist eine Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 BNatSchG sind Pläne oder Projekte¹ vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre **Verträglichkeit** mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Im Rahmen der Prüfung sind potenzielle **Summationswirkungen** mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen. Die Maßstäbe der Verträglichkeit ergeben sich hierbei aus den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck sowie den damit verbundenen maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes. Dementsprechend sind:

- die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte biotische und abiotische Standortfaktoren
- räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind

zu prüfen.

Nicht verträgliche Projekte und Pläne sind unzulässig.

Im Rahmen der **Vorprüfung** soll geprüft werden, ob die grundsätzliche Möglichkeit besteht, dass der vorliegende Plan oder das Projekt unter Berücksichtigung potenzieller Summationswirkungen das Gebiet **erheblich beeinträchtigen könnte**.

Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können ist nach § 34 BNatSchG eine **Hauptprüfung** erforderlich.

Folgenden Fragestellungen erfordern eine Prüfung:

- Kann das Vorhaben aufgrund seiner Wirkungen und seiner Lage ursächlich eine Veränderung des Gebietes bzw. Veränderungen im Gebiet bedingen?
- Gibt es einen Ursachenzusammenhang zwischen dem Vorhaben und der das Gebiet betreffenden Veränderung?

¹ ausgenommen sind Projekte die nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen

- Gibt es eine erhebliche Beeinträchtigung? Gibt es durch das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand² des Gebietes?

1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Aufbereitung der Verträglichkeitsvorprüfung orientiert sich im Hinblick auf eine maximale Planungssicherheit an den entsprechenden Vorgaben in:

- BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)
- die Internet-Datenbank des BfN (FFH-VP-Info: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, Abfrage Dezember 2017) hinsichtlich der Auswirkungen von Wohnbauflächen und -gebiete sowie Gewerbeflächen und -gebiete auf Arten und Lebensräume

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Eine detaillierte Darstellung der Grundsätze des Bebauungsplanes, ist der Begründung mit Umweltbericht Kap. 1 zu entnehmen.

Im Folgenden werden die wesentlichen, in Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung relevanten Bestandteile, des geplanten Vorhabens dargestellt:

- **Gebäude** verschiedener Funktionen (BauNVO 1990): Wohnbauten sowie Handels-, Gastronomie- und Gewerbeeinrichtungen, Garagen, (Haltestellen des ÖPNV)
- nicht erheblich belästigende **Gewerbebetriebe** (§ 8 BauNVO 1990): Lagerhäuser, Geschäfts- und Bürohäuser
- **Straßen** und **Plätze**, Geh- und Radwege, Stellplätze, Hof- und Lagerflächen, Umzäunungen, Ver- und Entsorgungs**infrastruktur**, Straßenbeleuchtung, Regenrückhaltebecken, Entwässerungsgräben und -mulden, (temporäre) Brachflächen, öffentliche Grünflächen (hierzu Abstandsgrün, private Gartenanlagen, Spielplätze)

² entsprechend den festgelegten Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken zu erhaltende und zu schützende Biotope, Arten und deren Habitate

2.2 Integrierte Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen sind in das Vorhaben integriert:

Tabelle 1: Integrierte Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
V 1	Rodung vom 01.10.-28.02. des Jahres
V 2	Amphibienschutzzäune um Baugruben (September-Oktober und März-April)
V 3	Baufeldfreimachung vom 01.10.-28.02. des Jahres
V 4	Sicherung der bestehenden Habitats ehemaliger Trafo, ehemaliger Wasserhochbehälter
Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes³	
M 1 = CEF 1,2 ⁴ ca. 0,54 ha	erhalt der Fledermausquartiere ⁵ und Herstellung als Reptilienhabitat (inkl. Bau einer Trockenmauer und Einzäunung), Standort von Dohlen-Nistkästen Mahd: zweimalig pro Jahr (ab dem 15.06.) , Abtransport des Mähguts
M 2 = CEF 1,2 ca. 0,75 ha	Wiesenfläche (standortgerechte Saatgutmischung) Mahd: alle 3 Jahre (ab dem 15.06.), Abtransport des Mähguts entlang der Außengrenze Pflanzung einer zweireihigen Hecke (parallel zum Fuß- und Radweg dreireihige Hecke) an der Nordwestgrenze Pflanzung von 4 heimischen sowie standortgerechten Laubbäumen
M3 = CEF 1,2 ca. 0,71 ha	Wiesenfläche (standortgerechte Saatgutmischung) Mahd: einmal jährlich (ab dem 15.06.) , Abtransport des Mähguts entlang der Außengrenze Pflanzung einer zweireihigen Hecke (parallel zum Fuß- und Radweg dreireihige Hecke) Pflanzung von Gehölzgruppen (60 m ²) Pflanzung von 8 heimischen sowie standortgerechten Laubbäumen
M 4 = CEF 1,2 ca. 250 m ²	Schaffung eines Kleingewässers (Mindesttiefe 1,50 m; Böschung 1 : 3 bis 1 : 5)
Externe Ausgleichsmaßnahmen	
Aufforstung von Ackerflächen	Gemeinde Wackerow, Gemarkung Steffenshagen

2.3 Potenziell kumulierende Projekte

Im Westen des geplanten B-Plangebietes 13 - Am Elisenpark - grenzt das Baugebiet B-Plan 109 - Fachmarktzentrum Anklamer Landstraße -.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen (insbes. Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie der Stellungnahmen der Behörden im Rahmen

³ werden zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von faunistischen Lebensstätten **vor Beginn der Baufeldberäumung** hergestellt.

⁴ vgl. Anlage 2 der Begründung: Naturschutzfachliche Angaben zur saP Stand Januar 2017

⁵ Schutz vor Lichtemissionen durch Heckenpflanzung in M 2 und M 3

der Beteiligung (06/07 2017) sind keine kumulierenden Auswirkungen durch die geplante Bebauung, im angrenzenden B-Plangebiet Nr. 109 auf das GGB zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Einkaufszentrum Eisenpark und in mehr als 500 m⁶ zum FFH-Gebiet.

2.4 Projektwirkungen

Im Folgenden werden die vorhabensbedingten⁷ Wirkfaktoren dargestellt, die zu Betroffenheiten der maßgeblichen Bestandteile des GGB führen **könnten**. Sie lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte sowie in zeitlich begrenzte und dauerhafte Wirkfaktoren untergliedern (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Vorhabensbedingte Wirkfaktoren

baubedingt	temporär
<p>Flächeninanspruchnahme u. a. Baustellen und Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinen und -abstellplätze, Erdentnahmestellen und Bodendeponien</p> <p>Veränderung der Habitatstruktur (Vegetations- bzw. Biotopstrukturen) durch baubedingte Flächenbeanspruchung bzw. durch Neuentstehung von Vegetationsflächen</p> <p>Veränderung der Habitatnutzung durch kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung: durch erschwerter Zugänglichkeit z. B. aufgrund baubedingter Sperrungen oder Barrieren</p> <p>Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust u. a. durch Baustellen- und Baustraßenverkehr, durch offene Schächte, Kanäle, Gruben mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten, durch Baustellenbeleuchtung oder ggf. durch Hilfsbauwerke und Kräne</p>	
<p>nichtstoffliche Wirkungen: Lärm-, Lichtemission, Bewegung, Erschütterung</p>	
<p>stoffliche Wirkungen: N-Verbindungen</p>	
anlagebedingt	dauerhaft
<p>Flächeninanspruchnahme entsprechend der o.g. Vorhabensbestandteile durch Überbauung und Versiegelung</p> <p>Veränderung der Habitatstruktur (Vegetations- bzw. Biotopstrukturen) durch anlagebedingte Flächenbeanspruchung bzw. durch Neuentstehung von Vegetationsflächen</p> <p>Veränderung der Habitatnutzung durch Aufgabe habitatprägender Nutzung durch erschwerter Zugänglichkeit</p> <p>Veränderung abiotischer Standortfaktoren: von Bodenverhältnissen im Sinne physikalischer Veränderungen, z. B. von Bodenart / -typ, -substrat oder -gefüge</p> <p>Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust u. a. durch offene Schächte, Kanäle, Gruben mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten, durch Beleuchtung, großflächige zusammenhängende Bebauung</p>	
<p>nichtstoffliche Wirkungen: Lärm-, Lichtemission, Bewegung, Erschütterung</p>	
<p>stoffliche Wirkungen: N-Verbindungen</p>	
betriebsbedingt (Folgewirkung)	dauerhaft bzw. temporär
<p>Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust u.a. durch Beleuchtung, erhöhte Verkehre,</p>	

⁶ Bereiche mit direkter Blickbeziehung ohne Schutz durch vorgelagerte Vegetationsstrukturen (CEF-Maßnahme)

⁷ Projekttyp: Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen lt. DB des BfN

ggf. Haustiere

3. Ermittlung der Gebietskulisse und der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Entsprechend Kap. 1.2 sind die potenziellen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie deren räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten im Wirkraum des Vorhabens zu bewerten. Demzufolge ist das gesamte Gebiet (vgl. Abbildung 1) mit allen Teilflächen sowie den ökologischen Strukturen zu untersuchen, die eine Vernetzung für o.g. Populationen ermöglichen.

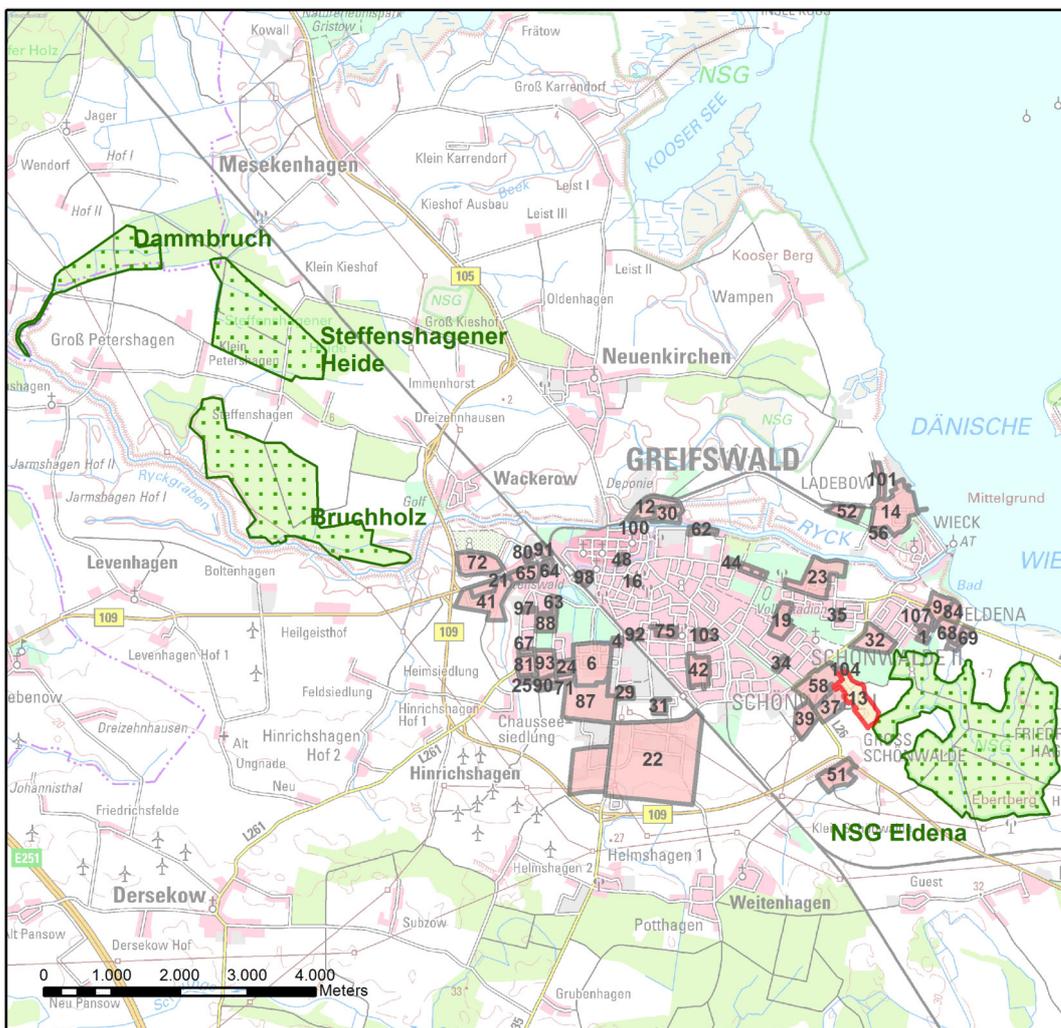


Abbildung 1: Teilflächen des GGB 1946-301 (grün Umrandung) und B-Plan 13 (rote Umrandung)

Für die Vorprüfung ob grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung potenzieller Summationswirkungen das GGB erheblich beeinträchtigen könnte, kann der Untersuchungsraum auf die Reichweite der zu erwartenden vorhabensbedingten Wirkungen begrenzt werden. Hierbei ist der maximal mögliche Einwirkungsbereich für die maßgeblichen Bestandteile des GGB zu ermitteln.

Die sich im Nordwesten befindenden Teilflächen des GGB sind > 6,5 km entfernt. Die maximale Reichweite der potenziellen Wirkungen wird auf die Teilfläche NSG Eldena beschränkt und hierbei auf einen engeren Untersuchungsraum von 500 m (vgl. Tabelle 3, Abbildung 2).

Tabelle 3: maximale Reichweite potenziell vorhabensbedingter Wirkungen

maßgebliche Bestandteile	maximale Reichweite	m
die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten	relevante stoffliche Emissionen (Stickoxide) durch Bautätigkeit und Verkehr	< 150
Arten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte biotische und abiotische Standortfaktoren	relevante akustische und optische Wirkungen durch Bautätigkeit und Verkehr	500
räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sein können (mobile Arten) auch außerhalb des Schutzgebietes	Graben 26/2 inkl. Regenrückhaltebecken, Fuß- und Radweg zwischen Eldena und Groß Schönwalde, Kleingartenanlagen	< 500

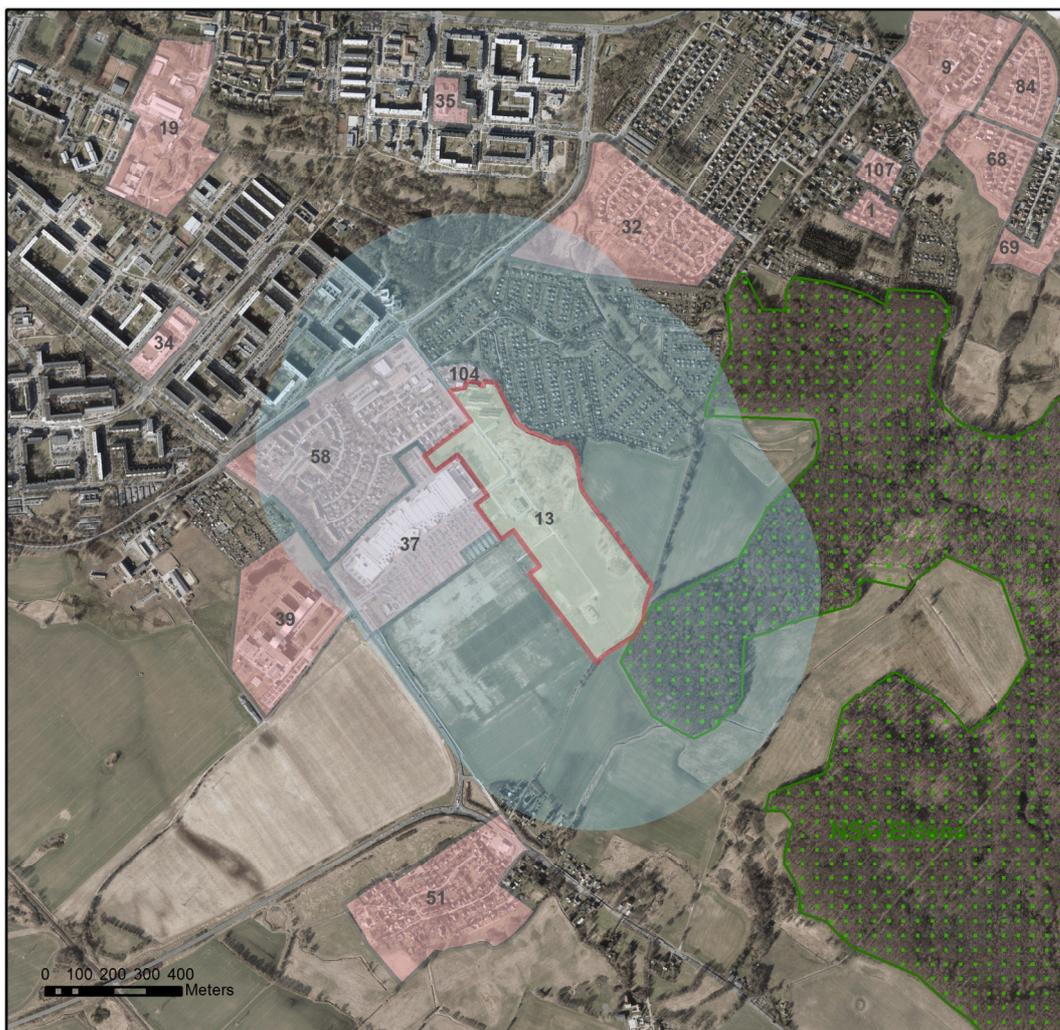


Abbildung 2: Teilfläche NSG Eldena (500 m Puffer)

Mit diesem Untersuchungsrahmen ist gewährleistet, dass auch der „Umgebungsschutz“ (potenzielle Beeinträchtigungen eines Gebiets von außen) Berücksichtigung findet, indem die Flächen auf Funktionen für die FFH-Zielarten untersucht werden.

3.2 Relevante Wirkfaktoren und deren potenzielle Wirkprozesse / Auswirkungen

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung besitzen nur diejenigen vorhabensbedingten Wirkfaktoren eine Relevanz, die einen **Einfluss** auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck sowie den damit verbundenen maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“ **haben können**. Im Kap. 2.4 wurden alle potenziellen Wirkfaktoren benannt. In der Tabelle 4 werden mit Bezug auf die Internet-Datenbank des BfN Wirkfaktoren mit nachrangiger Relevanz ausgeschlossen.

Tabelle 4: potenzielle Wirkfaktoren

baubedingt (temporär)	Relevanz ⁸	Beeinträchtigungen von		
		Anhang I FFH-RL ⁹	Anhang II FFH-RL	räumlich-funktionale ¹⁰ Beziehg.
Flächeninanspruchnahme u. a. Baustellen und Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinen und -abstellplätze, Erdentnahmestellen und Bodendeponien	x	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5
Veränderung der Habitatstruktur (Vegetations- bzw. Biotopstrukturen) durch baubedingte Flächenbeanspruchung bzw. durch Neuentstehung von Vegetationsflächen	x	können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB	können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB, keine zielartenspezif. Habitategnung vorhanden und zukünftig zu erwarten	können ausgeschlossen werden, keine geeigneten Strukturen vorhanden
Veränderung der Habitatnutzung durch kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung: durch erschwerte Zugänglichkeit z. B. aufgrund baubedingter Sperrungen oder Barrieren		können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB	können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB, keine zielartenspezif. Habitategnung	können ausgeschlossen werden, keine geeigneten Strukturen vorhanden
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust u. a. durch Baustellen- und Baustraßenverkehr, durch offene Schächte, Kanäle, Gruben mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten, durch Baustellenbeleuchtung oder ggf. durch Hilfsbauwerke und Kräne	x	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5

⁸ Internet-Datenbank des BfN (regelmäßig relevant)

⁹ im Rahmen der Biotopkartierung 2016 wurden keine LRT im Vorhabensgebiet nachgewiesen

¹⁰ Graben 27 und Hoher Graben sind maßgebliche Bestandteile die außerhalb des GGB liegen, Entfernung mind. 1 km, in Bezug auf das Vorhaben – vorgelagerte Waldgürtel

**Bebauungsplan Nr. 13 – Am Elisenpark – Anlage 4 der Begründung Teil 1
Verträglichkeitsvoruntersuchung für das GGB DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“**

<p>nichtstoffliche Wirkungen Lärm-, Lichtemission, Bewegung</p> <p>stoffliche Wirkungen N-Verbindungen</p>	x	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5
		können ausgeschlossen werden, es kommen keine stickstoffempfind. FFH-LRT vor	können ausgeschlossen werden	können ausgeschlossen werden, keine geeigneten Strukturen vorhanden
anlagebedingt (dauerhaft)				
<p>Flächeninanspruchnahme entsprechend der o.g. Vorhabensbestandteile durch Überbauung und Versiegelung</p> <p>Veränderung der Habitatstruktur (Vegetations- bzw. Biotopstrukturen) durch anlagebedingte Flächenbeanspruchung bzw. durch Neuentstehung von Vegetationsflächen</p> <p>Veränderung der Habitatnutzung durch Aufgabe habitatprägender Nutzung durch erschwerter Zugänglichkeit</p> <p>Veränderung abiotischer Standortfaktoren: von Bodenverhältnissen im Sinne physikalischer Veränderungen, z. B. von Bodenart / -typ, -substrat oder -gefüge</p> <p>Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust u. a durch offene Schächte, Kanäle, Gruben mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten, durch Beleuchtung, großflächige zusammenhängende Bebauung</p> <p>nichtstoffliche Wirkungen Lärm-, Lichtemission, Bewegung</p> <p>stoffliche Wirkungen N-Verbindungen</p>	x	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5
	x	können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB	können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB, keine zielartenspezif. Habitatsignung vorhanden und zukünftig zu erwarten	können ausgeschlossen werden, keine geeigneten Strukturen vorhanden
	x	können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB	können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB, keine zielartenspezif. Habitatsignung	können ausgeschlossen werden, keine geeigneten Strukturen vorhanden
	x	können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB	können ausgeschlossen werden, Vorhaben liegt außerhalb des GGB, keine zielartenspezif. Habitatsignung	
	x	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5
	x	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5
		können ausgeschlossen werden, es kommen keine stickstoffempfind. FFH-LRT vor	können ausgeschlossen werden	können ausgeschlossen werden, keine geeigneten Strukturen vorhanden
betriebsbedingt (dauerhaft / temporär)				
<p>Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust u.a. durch Beleuchtung, erhöhte Verkehre, ggf. Haustiere</p>	x	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5	vgl. Tabelle 5

Im Folgenden werden für die potenziell relevanten Wirkfaktoren die mögliche Wirkungsweise und Auswirkungen für das vorliegende GGB DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“ dargestellt (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: relevante potenzielle Wirkfaktoren und mögliche Wirkprozesse

baubedingt (temporär)	Wirkprozess
<p>Flächeninanspruchnahme u. a. Baustellen und Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinen und -abstellplätze, Erdentnahmestellen und Bodendeponien</p> <p>Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust u. a. durch Baustellen- und Baustraßenverkehr, durch offene Schächte, Kanäle, Gruben mit Fallenwirkung, durch Baustellenbeleuchtung oder ggf. durch Hilfsbauwerke und Kräne</p> <p>nichtstoffliche Wirkungen Lärm-, Lichtemission, Bewegung</p>	<p>Einschränkung des Umgebungsschutzes aufgrund von Funktions- und Habitatverlusten (keine direkte Betroffenheit von LRT und Zielarten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei zielartenpezifischer Habitategnung (Lebensraumfunktion) der Flächen • bei ökologischer Funktion im Beziehungsgefüge des GGB mit seiner Umgebung <p>Behinderung faunistischer Wechselbeziehungen, Fragmentierung funktional bedeutsamer Teillebensräume (Umgebungsschutz), erhöhtes Kollisionsrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für mobile und wandernde Zielarten • bodengebundene Arten • Vögel <p>Störung durch Schallemissionen und optische Wirkungen von Anhang II-Arten und dadurch u. U. Verschlechterung von Erhaltungszuständen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fluchtreaktionen, Meidung von Habitatflächen im Umfeld der Baustelle (Vergrämung) -> Reduktion der Populationsgröße der betroffenen Zielarten im Schutzgebiet • relevant für Arten mit gutem Hör- bzw. Sehvermögen • relevant für Arten die innerartlich auf akustische Signale angewiesen sind
anlagebedingt (dauerhaft)	
<p>Flächeninanspruchnahme entsprechend der o.g. Vorhabensbestandteile durch Überbauung und Versiegelung</p> <p>Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust u. a. durch offene Schächte, Kanäle, Gruben mit Fallenwirkung, durch Beleuchtung, großflächige zusammenhängende Bebauung</p> <p>nichtstoffliche Wirkungen Lärm-, Lichtemission, Bewegung</p>	<p>Einschränkung des Umgebungsschutzes aufgrund von Funktions- und Habitatverlusten (keine direkte Betroffenheit von LRT und Zielarten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei zielartenpezifischer Habitategnung (Lebensraumfunktion) der Flächen • bei ökologischer Funktion im Beziehungsgefüge des GGB mit seiner Umgebung <p>Behinderung faunistischer Wechselbeziehungen, Fragmentierung funktional bedeutsamer Teillebensräume (Umgebungsschutz), erhöhtes Kollisionsrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für mobile und wandernde Zielarten • bodengebundene Arten • Vögel <p>Störung durch Schallemissionen und optische Wirkungen von Anhang II-Arten und dadurch u. U. Verschlechterung von Erhaltungszuständen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fluchtreaktionen, Meidung von Habitatflächen im Umfeld der Bauwerke (Vergrämung) -> Reduktion der Populationsgröße der betroffenen Zielarten im Schutzgebiet • relevant für Arten mit gutem Hör- bzw. Sehvermögen (Vogelarten des Offenlandes-„Kulissenflüchter“) • relevant für Arten die innerartlich auf akustische Signale angewiesen sind

betriebsbedingt (dauerhaft / temporär)	
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust u.a. durch Beleuchtung, erhöhte Verkehre, ggf. Haustiere	Behinderung faunistischer Wechselbeziehungen, Fragmentierung funktional bedeutsamer Teillebensräume (Umgebungsschutz), erhöhtes Kollisionsrisiko: <ul style="list-style-type: none"> • für mobile und wandernde Zielarten • bodengebundene Arten • Vögel

4. Bestandsbeschreibung und Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des GGB DE 1946-301

Datengrundlage

- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1946-301 Wälder um Greifswald. Stand: 05.08.2016 (Entwurf)
- Standarddatenbogen (LUNG M-V 2015)
- Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V (9.August 2016)

Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet DE 1946-301 "Wälder um Greifswald" mit einer Größe von ca. 920 ha umfasst 4 Teilflächen, davon drei im Nordwesten von Greifswald (den Dambruch, die Steffenshagener Heide und das Bruchholz) sowie eine Teilfläche im Südosten (das NSG Eldena, mit einem Flächenanteil von 46 %), vgl. Abbildung 1.

Es wird im Wesentlichen von strukturreichen Laubwaldgesellschaften auf Grundmoränenstandorte geprägt. Die östlichste Teilfläche im NSG Eldena weist innerhalb der alten Naturwaldzellen auf ca. 26,8 ha besonders struktur- und artenreiche Waldentwicklungsstadien auf.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT=fett)

LRT	Gebräuchliche Kurzbezeichnung (BfN) ¹¹	Erhaltungszustand (SDB) ¹² A = hervorragend B = gut C = durchschnittl. oder beschränkt
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	C
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	B
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	B

¹¹ Bundesamt für Naturschutz

¹² SDB-Standarddatenbogen Mai 2015

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett)

Art	Erhaltungszustand (SDB) A = hervorragend B = gut C = durchschnittl. oder beschränkt
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	B
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	C
Biber <i>Castor fiber</i>	im Rahmen der 2016 begonnenen Managementplanung nachgewiesen; werden erst bei der Fortschreibung erfasst und bewertet ¹³
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	
Bitterling <i>Rhodeus sericeus amarus</i>	

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

- keine Angaben

Sonstige maßgebliche Bestandteile

- "Der Unterlauf des Hohen Grabens und der Graben L27 im Bereich des Rehbruchs sind auch außerhalb des FFH-Gebietes maßgebliche Bestandteile der Habitatsignungsflächen von Biber, Fischotter und Steinbeißer sowie der charakteristischen Arten des LRT 3260.“ (StALU VP 2016)

Güte und Bedeutung

- Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten,
- Häufung von FFH-LRT,
- Verbindungsfunktion
- großflächiger landschaftlicher Freiraum

Gebietsmanagement

Die Managementplanung wurde 2016 begonnen: 1. Öffentlichkeitsveranstaltung 25.07.2016 (StALU VP 2016)

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der Schutzzweck des GGB ist: „...besteht in dem Erhalt und in der teilweisen Entwicklung von Gewässer- und Waldlebensraumtypen sowie einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna, zu der, neben zahlreichen Brut- und Rastvögeln, vor allem Biber, Fischotter, Kammolch, Steinbeißer und Bitterling zählen...“ (Auszug aus dem Entwurf zum FFH-Managementplan zum Gebiet, STALU VP 2016). Als Erhaltungsziele werden neben dem Erhalt der LRT des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL vorrangige und wünschenswerte Entwicklungen günstiger Erhaltungszustände formuliert.

Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. II FFH-RL im engeren Untersuchungsraum und Relevanz für die FFH-Vorprüfung

Das GGB ist in 4 Teilflächen gegliedert. Eine Beeinträchtigung der nördlich von Greifswald liegenden Teilflächen Dambruch, Steffenshagener Heide und Bruchholz kann aufgrund der Entfernung von > 6,5 km von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Teilfläche NSG Eldena liegt in direkter Nachbarschaft zum geplanten Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind auf einem ca. 200 m breiten Streifen umfangreiche Maßnahmen geplant (vgl. 2.2).

¹³ StALU VP (2016)

Die innerhalb der Teilfläche NSG Eldena liegenden **LRT** haben folgende Mindestentfernungen zum Vorhaben:

Gewässer-Lebensraumtypen: LRT 3150 mehr als **800 m**, LRT 3260 ca. **1,2 km**

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer in Anspruch genommen eine Beeinträchtigung der genannten LRT kann **ausgeschlossen** werden.

Wald-Lebensraumtypen: LRT 9160 **1,9 km**, LRT 91E0* **1,4 km**

Durch das Vorhaben wird Wald in Anspruch genommen, der aufgrund seines Alters und seiner Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Kleingartenanlage jedoch in keiner räumlichen oder funktionalen Beziehung zu den LRT stehen kann. Eine Beeinträchtigung der genannten LRT kann ebenfalls **ausgeschlossen** werden.

Der Wald-LRT **9130** liegt in ca. 200 m (Runder Busch) bzw. 400 m (Elisenhain) zum Vorhabensgebiet und befindet sich somit im Wirkungsbereich (vgl. Kap. 3.1).

Das Vorhaben verursacht keine direkte Flächeninanspruchnahme bzw. auch keine indirekte **Flächeninanspruchnahme** von Flächen, die eine signifikante ökologische Funktion im Beziehungsgefüge des GGB mit seiner Umgebung aufweisen bzw. als relevante LRT für das GGB eingestuft werden müssen. Eine Beeinträchtigung des genannten LRT durch **bau- oder anlagebedingte** Flächeninanspruchnahme kann ebenfalls **ausgeschlossen** werden.

Im GGB bzw. in maßgeblichen Bestandteilen außerhalb des GGB wurden folgende **FFH-Zielarten** Steinbeißer *Cobitis taenia*, Fischotter *Lutra lutra* (Biber *Castor fiber*, Kammmolch *Triturus cristatus*, Bitterling *Rhodeus sericeus amarus*-derzeit noch nicht erfasst).

Das Vorhaben verursacht keine direkte Flächeninanspruchnahme bzw. auch keine indirekte **Flächeninanspruchnahme** von Flächen die eine zielartenspezifische Habitategnung (Migrationsräume) aufweisen. Eine Beeinträchtigung der genannten Zielarten durch **bau- oder anlagebedingte** Flächeninanspruchnahme kann ebenfalls **ausgeschlossen** werden.

Eine **bau- oder anlagebedingte** Beeinträchtigung durch **Barriere- oder Fallenwirkung oder Individuenverlust** der gewässergebundenen Zielarten Steinbeißer (Bitterling, Kammmolch) kann von vornherein **ausgeschlossen** werden, da das Vorhabensgebiet keine Habitategnung besitzt. **Betriebsbedingt** ist keine Entwicklung von Flächen mit zielartenspezifischer Habitategnung zu erwarten. Die CEF-Maßnahmen sind in Bereichen ohne Verkehre und mit haustiersicherer Umzäunung geplant.

Bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen durch **Barriere- oder Fallenwirkung oder Individuenverlust** für Fischotter (und Biber) können als vernachlässigbar eingeschätzt werden, da das Vorhabensgebiet keine zielartenspezifische Habitategnung (Migrationsräume) aufweist. **Betriebsbedingt** ist keine Entwicklung von Flächen mit zielartenspezifischer Habitategnung zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens kann es zu akustischen und visuelle Störungen für Fischotter (und Biber)¹⁴ (**nichtstofflichen Wirkungen**) kommen. **Baubedingte** akustische und visuelle Störungen für migrierende Individuen können als vernachlässigbar eingeschätzt werden, da das Vorhabensgebiet keine zielartenspezifische Habitategnung (Migrationsräume) aufweist. **Anlagebedingte** ist keine Entwicklung von Flächen mit zielartenspezifischer Habitategnung zu erwarten.

¹⁴ Für gewässergebundene Zielarten Steinbeißer (Bitterling, Kammmolch) kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden, da das Vorhabensgebiet keine Habitategnung besitzt.

5. Fazit

Das geplante Vorhaben Bebauungsplan Nr. 13 - Am Elisenpark - ist **nicht** zur Beeinträchtigung von für Schutzzweck und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“ geeignet.

Das Vorhaben ist daher als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten.

6. Quellen

LUNG– LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2015): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“. Stand Mai 2015.

MLUV M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): FFH-Gebiet 1946-301 „Wälder um Greifswald“ - Managementplan Teilbereich Wald. 01. Januar 2009.

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG - NATURA 2000-LVO M-V (9.AUGUST 2016), letzte Änderung 05.03.2018

STALU VP – STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (2016): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1946-301 Wälder um Greifswald. Stand: 05.08.2016